

à qui il s'agit d'imputer l'acte ou l'action susrappelés, peut être considéré comme l'une des causes de l'accident ou du dommage. Il est toutefois nécessaire que cet acte ou cette inaction se trouve encore dans une relation assez rapprochée pour qu'on puisse y voir l'un des anneaux par l'enchaînement desquels l'accident ou le dommage s'est produit ; si cette relation est tellement éloignée que l'acte ou l'inaction en question n'apparaisse plus que comme une circonstance à l'occasion de laquelle d'autres faits ont surgi qui ont causé un accident ou un dommage, il ne sera plus possible d'admettre un rapport de causalité juridique. (Dernburg, Pandekten, 5^e édit., vol. II, § 45, chiffre 2, p. 126 ; arrêt Straub c. Bättig, *Rec. off.*, vol. XXI, consid. 3, p. 806 ; Besse c. Dériaz et consorts, *Rec. off.*, vol. XXV, II, consid. 3, p. 48 ; de Frise c. de Feldau, du 9 mai 1903, vol. XXIX, II, p. 278 ss. consid. 4.) Or, en l'espèce, ainsi qu'on l'a vu plus haut, l'imprudence de Debons se trouve dans une relation assez étroite avec l'imprudence de Zuchuat, pour que l'on puisse dire que c'est la réunion de ces deux imprudences qui a été la cause de l'accident du 25 mai 1902, ensorte que, le rapport de causalité étant admis entre l'imprudence de Debons et l'accident, le recourant doit être reconnu responsable des conséquences de ce dernier.

4. — Par les mêmes raisons, l'on arrive à cette conclusion, qu'il y a bien lieu en l'espèce à faire, avec la Cour d'appel, application de l'art. 60, al. 1 CO, c'est-à-dire à admettre la solidarité entre Zuchuat et Debons envers les enfants Varone et Debons. En effet, aux termes du dit art. 60 il n'est point nécessaire d'examiner si, non au point de vue pénal, mais au point de vue civil, Debons peut être considéré comme l'instigateur, l'auteur principal ou le complice du dommage causé ; il suffit de rechercher si c'est « ensemble », c'est-à-dire par la réunion de leurs actes, que Debons et Zuchuat ont causé le dommage dont les enfants Varone et Debons demandent la réparation. Or cette question se trouve toute résolue par ce qui est dit sous chiffre 3 ci-dessus.

5. — Debons devant ainsi être reconnu solidairement res-

pensable avec Zuchuat des suites de l'accident du 25 mai 1902, il ne reste plus qu'à déterminer quelles ont été ces suites ; mais celles-ci ont été fixées par le jugement de la Cour d'appel sans que Debons ait fait porter son recours sur ce point ; cette partie du jugement de l'instance cantonale n'ayant pas été attaquée et le recours ne renfermant aucune conclusion à cet égard, le Tribunal fédéral n'a pas à revoir cette question et doit par conséquent s'en tenir à ce sujet au jugement de la Cour d'appel.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé et le jugement attaqué au civil est confirmé dans toutes ses parties.

36. *Urteil vom 13. Juni 1903 in Sachen „Urbaine“,*
Bekl. u. Ber.-Kl., gegen *Klingler & Merkle, Kl. u. Ber.-Bekl.*

Chômageversicherung. — Dahinfallen der Versicherung für die Zeit einer Betriebseinstellung und Liquidation des Geschäftes. — Summenversicherung, nicht Schadenversicherung (taxierte Police). — Anfechtbarkeit wegen laesio enormis.

A. Durch Urteil vom 4./5. März 1903 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage gutgeheißen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf gänzliche Abweisung, eventuell auf Reduktion der klägerischen Forderung.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Beklagten diesen Berufungsantrag.

Der Vertreter der Kläger trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Police vom 11. Dezember 1900 schlossen die Kläger,

die im Hilpert bei Oberriet (Kt. St. Gallen) eine mechanische Ziegelei betrieben, und deren Gebäulichkeiten bei der kantonalen Brandasssekuranz-Anstalt, deren Mobiliar bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungs-Gesellschaft versichert waren, mit der Beklagten einen Versicherungsvertrag ab gegen die durch Feuersbrunst oder Explosion entstandenen Betriebsverluste, auf die Dauer von fünf Jahren (ab 12. Dezember 1900), für eine Versicherungssumme von 14,770 Fr., gleich 10 % der Feuerversicherungssumme von 147,700 Fr., gegen eine jährliche Prämie von 70 Fr. 35 Cts. Aus den allgemeinen Bedingungen der „Betriebs-einstellungs-Police“ sind folgende hervorzuheben: Art. 1 Abs. 2: „Unter Betriebs-einstellungs-Verlusten ist derjenige Schaden zu verstehen, welcher mittelbar durch Feuersbrunst oder Explosion verursacht wird und durch die Feuerversicherung nicht gedeckt ist, wie: die Betriebs-einstellung selbst, Mietzinsverluste, Verlust der Kundschaft, Ersetzung- und Wiedereinsetzungs-Kosten, Benutzungsverhinderung, Kosten von Expertisen.“ Art. 3: „Die Versicherungssumme gegen Betriebs-einstellung darf den zehnten Teil der Feuerversicherungssumme nicht übersteigen.“ Art. 5: „Im Brandfalle vergütet die Gesellschaft den Versicherten für Betriebs-einstellungs- oder Mietverlust ohne weitere Prüfung, gleichviel wie lange dieser Verlustzustand dauert, eine Summe gleich einem Zehntel der für den Brandschaden bezahlten Entschädigung.“ Art. 6: „Die Parteien unterwerfen sich den Klauseln und Bedingungen der Feuerversicherung, welche für die Betriebs-einstellungs-Versicherung in vollem Umfange maßgebend sind.“ Art. 8: „Es wird keine Entschädigung für Betriebs-einstellung gewährt, wenn die Feuersbrunst oder Explosion während einer Betriebsunterbrechung oder Geschäftseinstellung unbestimmter Zeit, während einer gütlichen oder gerichtlichen Liquidation oder während des Konkurses des Versicherten sich ereignet.“ Mit „Pachtvertrag“ vom 9. September 1901 „verpachteten“ die Kläger ihre Dampfziegelei für die Dauer von 10 Jahren, vom 1. Januar 1902 an, an die Firmen Gebrüder Zäch und Luchinger & Kühnis in Oberriet, sowie J. Schmidheiny in Heerbrugg, mit der Vertragsbestimmung, daß die Kläger ihre Maschinen noch bis zum 30. September 1901 laufen lassen durften, nachher nicht mehr, dagegen ihre Ware fertig brennen und verkaufen, wann

und wie es ihnen beliebt; daß sie ferner die Dampfmaschinen und Gebäulichkeiten zu einem andern Gewerbe benutzen durften, ihnen hingegen untersagt war, Ziegel oder Ziegelware oder Konkurrenzprodukte derselben während der Dauer des Vertrages zu fabrizieren. In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 1901 brach in der Ziegelei der Kläger Feuer aus, das einen beträchtlichen Teil der Gebäulichkeiten und des Mobiliars zerstörte. Die kantonale Brandasssekuranz zahlte den Klägern 47,325 Fr. aus, nachdem eine gegen den Kläger Merkle angehobene Strafuntersuchung eingestellt worden war. Die Mobiliarversicherungs-Gesellschaft ihrerseits vergütete den Klägern 13,000 Fr., so daß also der Gesamtbetrag der ausbezahlten Feuerversicherungssummen 60,325 Fr. ausmacht. Als nun die Kläger von der Beklagten Bezahlung der Betriebs-einstellungs-Versicherungssumme mit 10 % hiervon, also mit 6032 Fr. 50 Cts. verlangten, weigerte diese die Auszahlung, indem sie geltend machte, die Kläger haben ihren Betrieb schon vor dem Brandausbruch völlig eingestellt. Infolgedessen haben die Kläger mit der vorliegenden Klage Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung jener Summe verlangt. Die Beklagte hat auf Abweisung, eventuell Reduktion der klägerischen Forderung angetragen, und hiefür vor den kantonalen Instanzen folgende Standpunkte eingenommen: Das klägerische Etablissement sei als Ziegelei und nur als solche gegen Betriebs-einstellung versichert gewesen; nun haben aber die Kläger auch Kalk, Cement und feuerfeste Steine gebrannt, ohne Anzeige an die Versicherungsgesellschaft, und hiedurch die Gefahr erhöht. Sodann haben die Kläger der Beklagten die fehlerhafte Konstruktion des Ringofens verheimlicht. Weiterhin sei das klägerische Etablissement zur Zeit des Brandausbruches schon eingestellt und infolge des Vertrages vom 9. September 1901 im Zustand einer gütlichen Liquidation begriffen gewesen. Endlich sei auch bei der Chömage-Versicherung nur der wirkliche Schaden zu vergüten. Falls ein ausschließlich durch die Feuersbrunst verursachter und durch die Feuerversicherung nicht gedeckter Schaden konstatiert werden sollte, so müsse die Entschädigung auf diesen nach freiem richterlichen Ermessen festzustellenden Betrag reduziert werden. Beide kantonalen Instanzen haben alle diese Standpunkte der Beklagten verworfen und die Klage gutgeheißen, auf Grund lat-

fächlicher Feststellungen und rechtlicher Ausführungen, die, soweit notwendig, aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich sind.

2. u. 3. (Erledigung der beiden ersten Einwendungen der Beklagten an Hand tatsächlicher Feststellungen der Vorinstanz.)

4. Dagegen ist nunmehr die aus Art. 8 der Police hergeleitete Einwendung — das Geschäft der Kläger habe sich zur Zeit des Brandausbruches im Zustande der Geschäftseinstellung und einer gütlichen Liquidation befunden — eingehend zu prüfen. Der Grund und Zweck der bezüglichen Policenbestimmung ist klar: Der Chömage-Versicherer will nicht eine BetriebsEinstellung decken, die auf den freien Willen des Versicherten und jedenfalls auf ein anderes oder weiteres kausales Moment zurückzuführen ist, als auf eine Feuersbrunst oder Explosion, und er will sich schützen gegen allfällig im Zustande der Aufgabe des Geschäftes leicht mögliche unlautere Nachenschaften des Versicherten. Die Bestimmung ist an sich zweifellos gültig, und es ist nur zu untersuchen, ob tatsächlich die Voraussetzungen, unter denen sie angerufen werden kann, vorliegen. Nun hat die erste Instanz über die Frage, ob eine Geschäftseinstellung oder Betriebsunterbrechung stattgefunden habe, eine Expertise aufgenommen, und das Ergebnis dieser Expertise ist, daß die Einstellung des Dfenbetriebes bei den Klägern zusammenfällt mit der gewohnten periodischen Einstellung des Winterbrennens, und daß die Fabrikation und der Brennbetrieb im Frühjahr „in gewohnter Weise“ hätte fortgesetzt werden können. Dieses Ergebnis der Expertise ist auch für das Bundesgericht, weil es sich hierbei um die Entscheidung einer wesentlich technischen Frage handelt, verbindlich. Danach darf von einer „Betriebsunterbrechung“ oder „Geschäftseinstellung“ „unbestimmter“ Zeit nicht gesprochen werden; es handelt sich vielmehr um die normale verminderte Betriebstätigkeit während der Winterfaison, um den normalen Winterbetrieb, für den diese Versicherung nicht ausgeschlossen ist. Es fragt sich daher nur noch, ob — was die Beklagte weiterhin geltend macht — der Fall einer gütlichen Liquidation vorgelegen habe. Die Beklagte beruft sich hiefür auf den „Pachtvertrag“ der Kläger vom 9. September 1901 und behauptet, auf Grund dieses Vertrages haben die Kläger ihre Ziegelfabrikation überhaupt aufgeben, also in das Stadium der Liquidation treten müssen. Die Vorinstanz hat diese

Auffassung zurückgewiesen, indem sie einmal ausführt, unter „gütlicher Liquidation“ könne nur eine Auseinandersetzung mit den Gläubigern verstanden werden, eine solche sei aber nicht erfolgt, und weiter, die Kläger haben nur Vorbereitungen getroffen, um einen neuen Geschäftsbetrieb aufzunehmen zu können, für den die Chömage-Versicherung eventuell wiederum würde gegolten haben; denn versichert sei nicht ein bestimmter Betrieb, sondern die Maschinen und Gebäulichkeiten für einen bestimmten Prozentsatz ihres, durch die Feuerversicherung nicht gedeckten, Wertes. Mag nun auch diese letztere Auffassung kaum richtig sein, so ist der Vorinstanz doch darin durchaus beizustimmen, daß vom Zustand einer „gütlichen Liquidation“ (« liquidation amiable », wie der französische Text der Police sagt) keine Rede sein kann. Die gütliche Liquidation steht im Gegensatz zur gerichtlichen Liquidation, und erfordert wie diese schon begrifflich eine Verständigung und somit einen Kontrahenten, mit dem sich der Liquidierende verständigen kann; das kann aber niemand anders sein als die Gläubiger des Liquidierenden. Aber auch eine freiwillige Liquidation infolge Geschäftsaufgabe wurde von den Klägern nicht vorgenommen; eine Geschäftsaufgabe fand überhaupt nicht statt. Endlich müßte juristisch die Liquidation in den Formen des eidg. Obligationenrechts über die Auflösung der Gesellschaften (Art. 548 ff., 580 ff. O.-R.) erfolgen; eine derartige Liquidation im Sinne des Obligationenrechts hat nun zweifellos nicht stattgefunden. Übrigens müßte die bezügliche Vertragsbestimmung, wenn irgend ein Zweifel darüber bestehen sollte, was unter „gütlicher Liquidation“ zu verstehen sei, im Zweifel gegen den Versicherer, der die Policebestimmungen abgefaßt hat, entschieden werden.

5. In letzter Linie macht die Beklagte in grundsätzlicher Hinsicht geltend, es handle sich auch bei der Chömage-Versicherung um eine Schadenversicherung, und nun haben die Kläger das Vorhandensein eines durch die Feuerversicherung nicht gedeckten Schadens nicht erwiesen. Die Kläger berufen sich dem gegenüber auf Art. 5 der Police, wonach ein für allemal eine feste, bestimmt begrenzte Versicherungssumme vereinbart sei; sie legen diese Vertragsbestimmung in diesem Sinne aus, während ihr die Beklagte jene andere Deutung gibt und heute den Standpunkt vertritt, beim Zutreffen der von den Klägern vertretenen Auslegung

wäre die betreffende Vertragsbestimmung unsittlich und deshalb, gemäß Art. 17 O.-R., ungültig. Nun muß zunächst nach dem Wortlaute der Police ganz offenbar der Auffassung der Kläger beigetreten werden. In Art. 5 des Vertrages wird die von der Chömage-Versicherung zu vergütende Versicherungssumme abhängig gemacht von der von der Feuerversicherung bezahlten Entschädigung, und ein für allemal, „ohne weitere Prüfung“, in Prozenten dieser Entschädigung festgesetzt (wie auch der Versicherungswert und die Prämien in Prozenten der für die Feuerversicherung geltenden bezüglichen Ansätze festgesetzt sind). Es liegt also eine taxierte Police mit im Einzelfalle zum voraus genau festgesetzter Versicherungssumme vor; die Beklagte hat danach auf die Prüfung des im Einzelfalle wirklich eingetretenen Schadens verzichtet. Die Auslegung der Beklagten widerspricht dem Wortlaut und Sinn dieser Vertragsbestimmung ganz augenscheinlich. Aber auch die Berufung der Beklagten auf Art. 17 O.-R. hält nicht Stich. Abgesehen davon, daß es bedenklich erscheint, wenn eine Versicherungsgesellschaft einer Bestimmung der von ihr selbst entworfenen und verfaßten Statuten die Einrede der Unsittlichkeit entgegensetzt, ist diese Einrede auch an sich unbegründet. Verboten und in diesem Sinne unerlaubt war die Versicherung im Zeitpunkt ihres Eingehens nicht, da der die Chömageversicherung verbietende Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1902 datiert, also nach dem Abschlusse der Versicherung und nach dem Eintritte des Schadensfalles eingetreten ist und keine rückwirkende Kraft auf schon abgeschlossene Verträge hat, und übrigens der betreffende Beschluss nur administrative Bedeutung hat. Aber auch von einer Unsittlichkeit der Vertragsbestimmung kann keinesfalls die Rede sein. Vorab liegt keine reine Wettversicherung vor; der Versicherte hat ein rechtliches Interesse an der Versicherung gegen Betriebs-einstellung nicht nur, sondern auch daran, daß die Versicherungssumme ein für allemal in einem festen Prozentsatze der Feuerversicherung festgesetzt wird. Und wenn auch jenes der Fall wäre, wäre die betreffende Klausel deshalb noch nicht ohne weiteres unsittlich; dazu würde sie erst dann, wenn durch derartige Bestimmungen die Lust zum Abschlusse leichtsinniger Versicherungsverträge in einer das Gemeinwohl gefährdenden Weise geweckt würde.

Endlich könnte die Konsequenz der Ungültigkeit auch nicht die sein, die die Beklagte (im Anschlusse an das von ihr eingelegte Gutachten von Professor Kölli) zieht: indem sie aus der taxierten Police eine Schadenspolice macht und eventuell Herabsetzung der Versicherungssumme beantragt, setzt sie eine ganz andere Vertragsbestimmung an Stelle der im Vertrage befindlichen. Daß das nicht angeht, ist klar; bei Ungültigkeit dieser Klausel müßte vielmehr der Vertrag in seiner Totalität — da es sich bei jener Klausel um einen wesentlichen Punkt des Vertrages handelt — aufgehoben werden. Aus dem Gesagten folgt, daß auch die Anfechtung der Taxierung des Versicherungswertes wegen erheblicher Übersetzung (*læsio enormis*) nicht gehört werden kann und damit auch der Eventualantrag der Beklagten auf Reduktion abzuweisen ist. Wird übrigens die herrschende Lehre (vgl. u. a. Ehrenberg, Handb., Bd. I, S. 449 u. D. H.-G.-B., Art. 797, Abs. 1 u. 2), daß dem Versicherer bei Taxierung des Versicherungswertes eine Anfechtung wegen *læsio enormis* zusteht, auf den vorliegenden Fall angewandt, so muß immerhin dem Versicherer die Beweislast für das Vorhandensein einer solchen *læsio* überbunden werden. Zwar handelt es sich bei der Geltendmachung der *læsio enormis* im Grunde um eine Bestreitung des Klagefundamentes gegenüber dem Versicherer. Allein trotzdem ist die Beweislast in der gedachten Weise zu regeln; denn Zweck der taxierten Police ist, dem Versicherten den Nachweis eines bestimmten Schadens zu ersparen, ihm „die Gewißheit zu geben, daß er später zu einem Nachweis der Höhe des Versicherungswertes nicht genötigt sein soll“ (Ehrenberg, a. a. O., S. 480; Goldschmidts Zeitschr., Bd. XXIV, S. 584); und nun ist dieser Beweis hier keineswegs geleistet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4./5. März 1903 in allen Teilen bestätigt.